



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben
76.200/43-V/1/01/H

2351 ME

Wien, am 18. Juli 2001

Referent: Hofer

Tel.: 53 126/2307

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kriminalpolizeigesetz erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das Gesetz vom 25. December 1894 betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verfahrensverfahrensgesetzen 1991, das Waffengesetz 1996 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 geändert werden.

Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kriminalpolizeigesetz erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das Gesetz vom 25. December 1894 betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verfahrensverfahrensgesetzen 1991, das Waffengesetz 1996 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

28. August 2001

ersucht

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ. Prof. Dr. Reinhart WANECK
der Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Landesgericht für Strafsachen Wien
das Landesgericht Eisenstadt
den Jugendgerichtshof Wien
das Landesgericht Wiener Neustadt
das Landesgericht St. Pölten
das Landesgericht Krems an der Donau
das Landesgericht Korneuburg
das Landesgericht für Strafsachen Graz
das Landesgericht Leoben
das Landesgericht Klagenfurt
das Landesgericht Linz
das Landesgericht Salzburg
das Landesgericht Wels

das Landesgericht Ried im Innkreis
das Landesgericht Steyr
das Landesgericht Innsbruck
das Landesgericht Feldkirch
das Oberlandesgericht Wien
das Oberlandesgericht Linz
das Oberlandesgericht Graz
das Oberlandesgericht Innsbruck
der Oberste Gerichtshof
die Generalprokurator
die Staatsanwaltschaft Wien
die Staatsanwaltschaft bei Jugendgerichtshof Wien
die Staatsanwaltschaft Eisenstadt
die Staatsanwaltschaft Korneuburg
die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau
die Staatsanwaltschaft St. Pölten
die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
die Staatsanwaltschaft Graz
die Staatsanwaltschaft Klagenfurt
die Staatsanwaltschaft Leoben
die Staatsanwaltschaft Innsbruck
die Staatsanwaltschaft Feldkirch
die Staatsanwaltschaft Linz
die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis
die Staatsanwaltschaft Salzburg
die Staatsanwaltschaft Steyr
die Staatsanwaltschaft Wels
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate

der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
der Österreichischen Städtebund
der Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichischen Landarbeiterkammertag
der Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichischen Bundesjugendring

der Verband Österreichischer Zeitungen
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichischen Bundesfeuerwehrverband
der österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugandanwaltschaft Salzburg
die Kinder- und Jugandanwaltschaft Tirol
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und Hort-pädagogInnen

der Unabhängigen Bundesasylsenat

Beilagen

Für den Bundesminister

i.V. Bernkopf

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Kriminalpolizeigesetz erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das Gesetz vom 25. December 1894 betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Suchtmittelgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Waffengesetz 1996 und das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Organisation der Kriminalpolizei und die Einrichtung des Bundeskriminalamtes (Kriminalpolizeigesetz - KripoG)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

2. Hauptstück

Organisation der Kriminalpolizei

§ 2 Besorgung der Kriminalpolizei

§ 3 Kriminalpolizei

§ 4 Kriminalbehörden

§ 5 Örtlicher Wirkungsbereich

§ 6 Geschäftsweg

3. Hauptstück

Organisation und Aufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 7 Organisation des Bundeskriminalamtes

§ 8 Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 9 Anhörungsrecht des Bundeskriminalamtes

§ 10 Geschäftsordnung des Bundeskriminalamtes

§ 11 Kanzleiordnung

4. Hauptstück**Kriminalpolizeilicher Exekutivdienst**

§ 12 Besorgung des Exekutivdienstes

5. Hauptstück**Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten

§ 14 Verordnungen

§ 15 Verweisungen

§ 16 Vollziehung

1. Hauptstück**Anwendungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der Kriminalbehörden.

2. Hauptstück**Besorgung der Kriminalpolizei**

§ 2. Die Besorgung der Kriminalpolizei obliegt den Kriminalbehörden.

Kriminalpolizei

§ 3. Kriminalpolizei im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege, insbesondere die Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Kriminalbehörden

§ 4. (1) Oberste Kriminalbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm nachgeordnete Kriminalbehörde für das gesamte Bundesgebiet ist das Bundeskriminalamt.

(2) Dem Bundeskriminalamt nachgeordnete Kriminalbehörden sind die Sicherheitsdirektionen und diesen nachgeordnet die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden.

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 5. (1) Den Kriminalbehörden obliegt die Ausübung der Kriminalpolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches.

(2) In Fällen, in denen keine örtlich zuständige Kriminalbehörde die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig setzen kann, dürfen die zu kriminalpolizeilichem Exekutivdienst ermächtigten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Kriminalbehörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, kriminalpolizeiliche Amtshandlungen führen. Diese gelten als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde, das einschreitende Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat diese Kriminalbehörde von der Amtshandlung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers, die der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt sind, um kriminalpolizeilichen Exekutivdienst zu versehen, dürfen für diese im Rahmen der Übertragungsverordnung (§ 12 Abs. 3) außerhalb des Gebietes der Gemeinde kriminalpolizeiliche Amtshandlungen führen, sofern sonst die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig gesetzt werden können. Von solchen Amtshandlungen ist das Bezirksgendarmeriekommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Geschäfts weg

§ 6. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind befugt, eine Sicherheitsdienststelle oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Diese haben diesfalls die Kriminalbehörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, unverzüglich über bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über die Durchführung von Zwangsmaßnahmen, zu informieren.

3. Hauptstück

Organisation und Aufgaben des Bundeskriminalamtes

Organisation des Bundeskriminalamtes

- § 7.** (1) An der Spitze des Bundeskriminalamtes steht der Direktor.
(2) Der Direktor des Bundeskriminalamtes hat im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung).
(3) Der Bundesminister für Inneres hat dem Direktor des Bundeskriminalamtes zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben das erforderliche Personal beizugeben.

Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 8. (1) Dem Bundeskriminalamt obliegen die Aufgaben und die Führung des Nationalen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL, der Nationalen Europol-Stelle und des Sirene Büros.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, dem Bundeskriminalamt darüber hinaus durch Verordnung die Leistung internationaler polizeilicher Kooperation in bestimmten kriminalpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten vorzubehalten sowie vorzusehen, dass die Sicherheitsbehörden Amtshilfe in diesen Angelegenheiten im Wege des Bundeskriminalamtes in Anspruch zu nehmen haben.

(3) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Inneres Angelegenheiten der Kriminalpolizei, insbesondere wenn für das kriminalpolizeiliche Einschreiten besondere Ausbildung oder Sachmittel erforderlich sind oder die Tatbegehung regelmäßig Anknüpfungspunkte in mehreren Bundesländern bietet, dem Bundeskriminalamt mit Verordnung zur Besorgung vorbehalten. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Besorgung dieser Angelegenheiten wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Anhörungsrecht des Bundeskriminalamtes

§ 9. Das Bundeskriminalamt ist zu hören:

1. in Angelegenheiten des kriminaltechnischen und erkundungsdienstlichen Sachaufwandes, die für die Besorgung des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. in grundsätzlichen, die Organisation und Führung der Kriminalpolizei betreffenden Angelegenheiten.

Geschäftsordnung des Bundeskriminalamtes

§ 10. (1) Der Direktor des Bundeskriminalamtes hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

Kanzleiordnung

§ 11. Die formale Behandlung der vom Bundeskriminalamt zu besorgenden Geschäfte ist vom Direktor des Bundeskriminalamtes in einer Kanzleiordnung festzulegen; hiebei ist auch festzulegen, in welchem Umfang diese formale Behandlung automationsunterstützt erfolgen darf.

4. Hauptstück

Kriminalpolizeilicher Executivdienst

Besorgung des Executivdienstes

§ 12. (1) Für das Bundeskriminalamt versehen der Direktor des Bundeskriminalamtes und die von diesem zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe den Executivdienst. Im Übrigen versehen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) für die Kriminalbehörden den kriminalpolizeilichen Executivdienst.

(2) Der kriminalpolizeiliche Executivdienst besteht aus dem Streifen- und Überwachungsdienst, der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen der Kriminalpolizei sowie dem Ermittlungs-, Erkennungs- und dem kriminaltechnischen Dienst.

(3) Auf Antrag einer Gemeinde können die Angehörigen ihres Gemeindewachkörpers der Bezirksverwaltungsbehörde mit deren Zustimmung unterstellt werden, um kriminalpolizeilichen Executivdienst (Abs. 2) zu versehen. Die Unterstellung erfolgt mit Verordnung des Sicherheitsdirektors und hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wachkörpers den Umfang der übertragenen Aufgaben im Einzelnen festzulegen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welchen Fällen die Angehörigen der Gemeindewachkörper das Bezirksgendarmeriekommando von einer Amtshandlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben. Die Unterstellung ist vom Sicherheitsdirektor auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschränken oder aufzuheben, soweit der Gemeindewachkörper die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt.

5. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit XXX/XXXX in Kraft.

Verordnungen

§ 14. Verordnungen können aufgrund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

Verweisungen

§ 15. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Artikel II

Das Sicherheitspolizeigesetz BGBI. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 85/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Neben den Behörden nach Abs. 1 obliegen dem Bundeskriminalamt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb seines örtlichen Wirkungsbereiches. Die in diesem Bundesgesetz zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgesehenen Befugnisse und Ermächtigungen zur Verwendung personenbezogener Daten kommen auch dem Bundeskriminalamt zu.“

2. In § 4 erhält der jetzige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit dem Bundeskriminalamt Aufgaben der Sicherheitspolizei übertragen sind (§ 2 Abs. 3), sind ihm die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen und die Bezirksverwaltungsbehörden nachgeordnet.“

3. § 94 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX treten mit XXX/XXXX in Kraft.

Artikel III

Das Polizeikooperationsgesetz BGBI.I Nr. 104/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 146/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lautet der 2. Satz:

„Sie erfolgt zwischen Sicherheitsbehörden (§ 4) einerseits und Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden andererseits.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

“ Zur Leistung von Amtshilfe ist der Bundesminister für Inneres, in den Fällen, in denen das Bundeskriminalamt Zentralstelle ist (§ 8 Abs. 1 und 2 KripoG), dieses zuständig. Darüber hinaus ist jede diesen Behörden nachgeordnete Sicherheitsbehörde, deren Sprengel an jenen einer ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, zuständig, dieser Amtshilfe zu leisten, es sei denn, die Leistung der Amtshilfe hat nach Völkerrecht im Wege des Bundesministers für Inneres oder Bundeskriminalamtes zu erfolgen.“

3. § 4 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

„hievon ist die nach Abs. 1 erster Satz zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.“

4. In § 5 Abs. 4 wird anstelle der Wortfolge „des Bundesministers für Inneres“ die Wortfolge „der Behörde nach § 4 Abs. 1 erster Satz“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 5 wird anstelle der Wortfolge „der Bundesminister für Inneres“ die Wortfolge „die Behörde nach § 4 Abs. 1 erster Satz“ eingefügt.

6. § 7 lautet:

„(1) Nachgeordnete Sicherheitsbehörden nehmen Amtshilfe im Wege des Bundesministers für Inneres, in den Fällen, in denen das Bundeskriminalamt Zentralstelle ist (§ 8 Abs. 1 und 2 KripoG), jedoch im Wege dessen in Anspruch. Diese Behörden sind ermächtigt, die hiefür übermittelten Daten zu verwenden oder von der weiteren

Übermittlung auszunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Amtshilfe bindendem Völkerrecht entsprechend in Anspruch nehmen zu können.“

(2) Eine den in Abs. 1 genannten Behörden nachgeordnete Sicherheitsbehörde, deren Sprengel an jenen einer regionalen ausländischen Sicherheitsbehörde grenzt, darf von dieser Amtshilfe unmittelbar in Anspruch nehmen, es sei denn, die Inanspruchnahme der Amtshilfe hätte nach bindendem Völkerrecht im Wege des Bundesministers für Inneres oder Bundeskriminalamtes zu geschehen.

(3) Jede den in Abs. 1 genannten Behörden nachgeordnete Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Amtshilfe in Anspruch zu nehmen; hiervon ist der Bundesminister für Inneres, soferne Amtshilfe im Wege des Bundeskriminalamtes in Anspruch zu nehmen ist, dieses unverzüglich zu unterrichten

(4) Der Bundesminister für Inneres oder das Bundeskriminalamt können in diesen Fällen die ausländische Sicherheitsbehörde oder die Sicherheitsorganisation ersuchen, die Amtshilfe direkt einer nachgeordneten Sicherheitsbehörde zu leisten und diese ermächtigen, die Amtshilfe auf diesem Wege anzunehmen.“

7. § 20 wird folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4 und 5 und § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX treten mit XXX/XXXX in Kraft.

Artikel IV

Das Gesetz vom 25. December 1894 betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 1/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 59/1972, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 entfallen der 1. und 2. Satz, im 3. Satz wird das Wort „Andere“ durch „Die“ ersetzt.

2. § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX XXXX tritt mit XXX XXXX in Kraft.

Artikel V

Das Bankwesengesetz BGBI. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Behörde (§ 6 SPG)“ durch die Wendung „das Bundeskriminalamt (§ 4 Abs. 1 KripoG, im folgenden Behörde)“ ersetzt.

2. In § 107 wird folgender Absatz (24) angefügt:

„(24) § 41 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel VI

Das Börsegesetz 1989 BGBI. Nr. 555, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Behörde (§ 6 SPG)“ durch die Wendung „das Bundeskriminalamt (§ 4 Abs. 1 KripoG, im folgenden Behörde)“ ersetzt.

2. § 102 wird folgender Absatz (16) angefügt:

„(16) § 25 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel VII

Das Wertpapieraufsichtsgesetz BGBI. Nr. 753/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Behörde (§ 6 SPG)“ durch die Wendung „das Bundeskriminalamt (§ 4 Abs. 1 KripoG, im folgenden Behörde)“ ersetzt.

2. § 34 wird folgender Absatz (11) angefügt:

„(11) § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel VIII

Das Suchtmittelgesetz BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Inneres“ durch das Wort „Bundeskriminalamt“ ersetzt.

2. In den §§ 24 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Inneres“ durch das Wort „Bundeskriminalamt“ ersetzt.

3. § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 18 Abs. 3 und 24 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX treten mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel IX

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor der Entlassung sind die Sicherheitsbehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen und das Bundeskriminalamt zu verständigen.“

2. § 181 wird folgender Absatz (10) angefügt:

„(10) § 149 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel X

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 BGBl. Nr. 50, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1998, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 2 wird folgende Z 7a eingefügt:

„7a. des Bundeskriminalamtes.“

2. Art. 12 wird folgender Absatz (11) angefügt:

„(11) Art. II Abs. 2 Z 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel XI

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bundesminister für Inneres“ durch das Wort „Bundeskriminalamt“ ersetzt.

2. § 62 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 42 Abs. 5 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. XXX/XXXX tritt mit XXX/XXXX in Kraft.“

Artikel XII

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel X §1 Abs. 1 und 2 sowie in § 2 wird „Sicherheitsbehörden“ ersetzt durch „Sicherheits- und Kriminalbehörden“.

2. In Artikel XI wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel X § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl.
XXX/XXXX treten mit XXX/XXXX in Kraft.“

V O R B L A T T

Problem

Die vorgesehene Gesetzesinitiative bildet den legalistischen Teil der Reform der Organisation der Kriminalpolizei.

Ziele der Gesetzesinitiative:

Das KripoG soll als Organisationsgesetz bestimmen, welche Verwaltungsbehörden des Bundesministeriums für Inneres - neben der Staatsanwaltschaft - zur Erfüllung von Strafverfolgungsaufgaben bestehen, ohne dabei Aufgaben der Strafverfolgung an die Kriminalbehörden zu übertragen. Dies soll der Strafsprozeßordnung vorbehalten bleiben.

Inhalt

Neben der Definition der Begriffe „Kriminalpolizei“ und „kriminalpolizeilicher Exekutivdienst“ ist der wichtigste Teilbereich der Reform der Kriminalpolizei die Errichtung des Bundeskriminalamtes, dessen Organisation und Aufgaben, weiters die ihm nachgeordneten Kriminalbehörden, und die Festlegung der Geschäftsteilung des Bundeskriminalamtes. Als notwendige Begleitmaßnahmen bedürfen auch die in Artikel II bis X angeführten Gesetze einer Adaptierung.

Alternativen

Andere Wege zur Erreichung des angestrebten Ziels stehen nicht zur Verfügung.

EU-Konformität

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

keine

Kosten

Das künftige BKA wird die Aufgaben der heutigen Gruppe II/D (Kriminalpolizei) sowie von Teilen der Gruppe II/C (Staatspolizei) des Bundesministeriums für Inneres, Teile der Tätigkeitsbereiche des Büros für Erkundungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung sowie der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien und im Bereich der Observation Aufgaben der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden übernehmen. In Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm, Kapitel Innere Sicherheit und Integration, Pkt 3.2. und dem klaren Projektauftrag wird die Einrichtung des BKA gesamtheitlich gesehen kostenneutral sein. Es wird davon ausgegangen werden können, dass es im Wesentlichen nur einer Umschichtung der Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedürfen wird, die heute für die Gruppe II/D und die oben angeführten, einzugliedernden Organisationseinheiten (bisher disloziert ausgeübte Zentralstellenfunktionen werden im BKA konzentriert) aufgewendet werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die vorliegende Gesetzesinitiative bildet den legislativen Teil der Reform der Organisation der Kriminalpolizei. Der im juristischen wie auch im allgemeinen Sprachgebrauch häufig verwendete Begriff „Kriminalpolizei“ ist für eine Deutung des Inhaltes des Gesetzesvorhabens noch wenig aussagekräftig, kann er doch in einem organisatorischen Sinn den Aufbau eines polizeilichen (Behörden)Apparates wie auch in einem materiellen Sinn eine bestimmte polizeiliche Tätigkeit bezeichnen. Der in Artikel I der Regierungsvorlage vorgesehene Entwurf eines Kriminalpolizeigesetzes (KripoG) zielt jedoch nicht auf eine Regelung der Tätigkeit der Polizeibehörden im Dienste der Strafjustiz, sondern auf die Schaffung organisationsrechtlicher Grundlagen für die Kriminalpolizei ab.

Der Gesetzesentwurf trägt hierbei zwei wichtigen Anliegen Rechnung: Zum einen soll das KripoG ein „Anschlussstück“ für die derzeit in Ausarbeitung befindliche Reform der Strafprozessordnung, insbesondere des strafprozessualen Vorrufverfahrens, bilden, zum anderen soll durch dieses Gesetz der organisatorische Aufbau eines Verwaltungsbereiches geregelt werden, der trotz seiner unbestrittenen enormen Bedeutung für einen Rechtsstaat bisher kaum in der Rechtsordnung eine entsprechende rechtliche Fundierung gefunden hat. Ein Kernstück der Kriminalpolizeireform ist die Errichtung des Bundeskriminalamtes, das neben dem Bundesminister für Inneres bundesweit Ermittlungen als Kriminalbehörde im Dienste der Strafjustiz führen soll (siehe hierzu noch unten).

Das KripoG soll bestimmen, welche Verwaltungsbehörden des Bundesministeriums für Inneres – neben der Staatsanwaltschaft – zur Erfüllung von Strafverfolgungsaufgaben bestehen und in welchem Über- und Unterordnungsverhältnis sie bei Bewältigung dieser Tätigkeiten zueinander stehen. Hierzu wird der Begriff „Kriminalbehörden“ eingeführt. Er umfasst das Bundeskriminalamt und die Sicherheitsbehörden nach geltendem § 4 SPG. Die Sicherheitsbehörden bewältigen derzeit den Hauptteil der Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege. Dies wird in Zukunft auch für das Bundeskriminalamt gelten. Eine Zusammenfassung des Bundeskriminalamtes und der schon bestehenden Sicherheitsbehörden unter dem Behördenbegriff „Kriminalbehörden“ macht daher auch bei Betrachtung der (zukünftigen) Aufgabenverteilung Sinn. Da es sich beim KripoG um ein Organisationsgesetz handelt, sieht dieses keine Übertragung von Aufgaben bei der Strafverfolgung an die Kriminalbehörden vor; dies bleibt der Strafprozessordnung vorbehalten, ebenso wie die Festlegung des Zusammenwirkens der Kriminalbehörden mit den justiziellen Organen (zB Staatsanwaltschaft).

Selbstverständlich bedeutet die Neuorganisation der Kriminalpolizei nicht, dass die Strafprozessordnung oder andere strafrechtliche Vorschriften nicht auch andere Verwaltungsbehörden zur Bewältigung von Strafverfolgungsaufgaben heranziehen können. Das KripoG steht einer Aufgabenübertragung an andere Behörden in der Strafprozessordnung oder in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht entgegen.

Wichtigster Teilbereich der Reform der Kriminalpolizei ist die Einrichtung des Bundeskriminalamtes mit Wirkungsbereich für das gesamte Bundesgebiet. Das Bundeskriminalamt soll in Hinkunft Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz im gesamten Bundesgebiet durchführen können. Außerdem soll es möglich sein, bei ihm alle kriminalpolizeilichen Tätigkeiten zu konzentrieren, für deren Bewältigung besondere Ausbildung oder Ausstattung erforderlich sind. Auch die vor allem für den Bereich internationaler Polizeikooperation wichtigen Zentralstellenfunktionen gegenüber dem Ausland (etwa der Betrieb des „Interpol-Büros“ und die Funktion einer nationalen Stelle gegenüber Europol, vgl. Art. 4 Europol-Übereinkommen) können per Verordnung des Bundesministers für Inneres dem Bundeskriminalamt übertragen werden.

Parallel zur Neuorganisation des kriminalpolizeilichen Behördenapparates sind umfangreiche Anpassungen anderer Rechtsnormen erforderlich. Diese werden in den Artikeln II bis XI vorgeschlagen. Allen voran ist hierbei die Novellierung des SPG zu nennen. Aufgrund des regelmäßig engen Zusammenhangs zwischen kriminal- und sicherheitspolizeilicher Tätigkeit wäre eine Einrichtung des Bundeskriminalamtes ohne gleichzeitige Übertragung bestimmter Aufgaben der Sicherheitspolizei an die neue Behörde unzweckmäßig und daher kaum möglich.

Größerer Anpassungsbedarf ergibt sich schließlich auch für das Polizeikooperationsgesetz, weil aufgrund der Reform darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die internationale Kooperation im Dienste der Strafjustiz nicht mehr alleine vom Bundesminister für Inneres sondern zum Teil auch vom Bundeskriminalamt besorgt werden wird.

Die übrigen Artikel des Entwurfs sollen all jene Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und sonstige Ermächtigungen auf das Bundeskriminalamt ausdehnen, bei denen dies aufgrund des Zusammenhangs mit dessen kriminalpolizeilichen Funktionen sinnvoll erscheint.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu den §§ 1 bis 3:

Das Kriminalpolizeigesetz hat die Schaffung der organisationsrechtlichen Regelungen für die Kriminalbehörden, also jener Behörden, die in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft

Ermittlungen im Dienste der Strafjustiz durchführen, zum Ziel. Diese „Zuweisung“ kriminalpolizeilicher Aufgaben durch § 2 ist als Erklärung des Zweckes der Behördenorganisation zu verstehen. Die Aufgabenübertragung und die Erteilung einzelner Ermächtigungen zur Aufgabenerfüllung werden erst durch Normen der Strafprozessordnung (und allenfalls strafrechtlicher Nebengesetze) konkretisiert. Dies macht auch § 3 deutlich, der auf die Regelungen der Strafprozessordnung verweist.

Zu § 4:

§ 4 definiert die Kriminalbehörden und legt folgenden Behördenaufbau fest:

Neben dem Bundesminister für Inneres wird in Hinkunft auch das Bundeskriminalamt bundesweit zur Bewältigung von Aufgaben der Kriminalpolizei eingesetzt werden. Oberste Kriminalbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Als dem Bundeskriminalamt nachgeordnete Kriminalbehörden werden die Sicherheitsdirektionen und diesen nachgeordnet, die Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz tätig sein. Unverändert bleiben gesetzliche Vorgaben betreffend die Struktur der Wachkörper (vgl. die §§ 6 bis 10 SPG, § 20 Behörden-ÜG, die Regelungen des GendG 1894 und des GendG 1918 sowie die §§ 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, in der Fassung BGBl. Nr. 60/1973).

Zu § 5:

Unterschiedliche Kriminalitätsbereiche und –formen und die häufig bestehende Mobilität der Straftäter, die sich Beschränkungen örtlicher Zuständigkeitsbereiche bei der Begehung strafbarer Handlungen zum Teil sogar zunutze machen, erfordern eine flexible Regelung, damit für kriminalpolizeiliches Einschreiten möglichst viele Behörden zur Verfügung stehen und auch auf deliktsspezifische Besonderheiten schnell und unkompliziert reagiert werden kann.

Ebenso wie im Bereich der Sicherheitspolizei (vgl. § 14 SPG) sollen daher auch kriminalpolizeiliche Ermittlungen nicht auf eine bestimmte Behörde beschränkt sein. Gemäß dem Entwurf können alle in § 4 genannten Kriminalbehörden – unter Umständen auch nebeneinander – nach Maßgabe der Strafprozessordnung entweder selbständig oder in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsmaßnahmen setzen. Dies entspricht auch der bisher geltenden Rechtslage (vgl. zB § 24 StPO).

Anders als nach dem SPG wird ein An-sich-Ziehen durch Weisung der Sicherheitsdirektion nicht ausdrücklich festgelegt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Sicherheitsdirektor oder

einer diesem übergeordnete Kriminalbehörde eine solche Vorgehensweise abgeschnitten ist (vgl. Art. 20 Abs. 1 B-VG). Für die Normierung besonderer formeller Bedingungen für das An-sich-Ziehen einer Amtshandlung durch Weisung wird keine Notwendigkeit gesehen.

Auch die Regelung in Abs. 2 über das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb des Sprengels der Kriminalbehörde, der sie beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, dient den oben dargestellten Zielen. Die Bestimmung erfasst auch den Fall der „Einbeziehung“ von Angehörigen der Gemeindewachkörper in den Vollzug kriminalpolizeilicher Angelegenheiten durch Verordnung der Sicherheitsdirektion (vgl. § 13 Abs. 3); diesfalls ist es jedoch zusätzlich notwendig, eine Regelung über die Zulässigkeit des Einschreitens von Angehörigen der Gemeindewachkörper außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorzusehen (Abs. 3). Regelungen über eine Überschreitung des Grenzen des Amtssprengels sind der österreichischen Rechtsordnung durchwegs nicht unbekannt.

Zu § 6:

Diese auf Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG (Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie) fußende Bestimmung orientiert sich an dem derzeit bekannten Stand der Arbeiten für die StPO-Reform, nach dem für strafprozessuale Ermittlungen ein Kooperationsmodell zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht und Kriminalbehörden vorgeschlagen wird, bei dem die Staatsanwaltschaft in den Gang der Ermittlung durch Anordnungen an die Kriminalbehörden Einfluss nehmen kann. Werden solche Anordnungen direkt an ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder eine Sicherheitsdienststelle gerichtet, soll eine Berichtspflicht gegenüber der Kriminalbehörde dafür sorgen, dass diese über die jeweils angeordneten Ermittlungsschritte in Kenntnis ist.

Zu § 7:

Das Bundeskriminalamt ist eine monokratisch organisierte Behörde mit einem Direktor als Behördleiter. Die Verteilung der Aufgaben auf die Organisationseinheiten hat der Direktor in der Geschäftsordnung (§ 10) zu bestimmen.

Abs. 3 verpflichtet den Bundesminister für Inneres, dem Direktor das entsprechende Personal und Sachmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird auch auf allfällige Aufgabenvorbehalte aufgrund einer Verordnung gemäß § 8 Bedacht zu nehmen sein. In personeller Hinsicht sind dem Präsidenten neben Verwaltungsbediensteten auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung zu stellen. Der vom Direktor und den ihm beigegebenen, zugeteilten oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu leistende Exekutivdienst ist in § 12 näher definiert.

Zu § 8:

Die internationale Polizeikooperation stellt eine wesentliche Kernaufgabe einer kriminalpolizeilichen Zentralstelle dar und ist untrennbar mit nationalen Zentralstellenaufgaben des Bundeskriminalamtes, wie etwa dem Kampf gegen die international Organisierte Kriminalität und den internationalen Drogenhandel verbunden, weshalb das Gesetz die Wahrnehmung der Aufgaben der wichtigsten internationalen Instrumente zur Polizeikooperation dem Bundeskriminalamt zuweist. In den korrespondierenden völkerrechtlichen Normen und in der völkerrechtlichen Übung ist darüber hinaus für die internationale Zusammenarbeit über diese Kanäle regelmäßig das Tätigwerden einer einzigen nationalen Zentralstelle vorgesehen. Aus diesem Grund, sowie aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostensparnis, nicht zuletzt wegen der beträchtlichen infrastrukturellen Investitionen, werden die Einrichtung und der Betrieb dieser Zentralstellen dem Bundeskriminalamt übertragen. In den EU-Staaten üben diese Funktionen regelmäßig die Kriminalpolizeilichen Zentralstellen (z.B. BKA Wiesbaden, NCIS-London) aus, sodass auch das internationale Beispiel für diese Organisationslösung spricht.

Das Bundeskriminalamt soll in Hinkunft in verstärktem Maße zentraler Ansprechpartner gegenüber Kriminal- und Sicherheitsbehörden im In- und Ausland sein. Der Bundesminister für Inneres kann für den Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation auf dem Gebiet der Sicherheits- oder Kriminalpolizei darüber hinaus per Verordnung eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zur Leistung von Amtshilfe vorsehen oder bei Inanspruchnahme von Amtshilfe durch andere Sicherheitsbehörden den „Verfahrensweg“ ins Ausland über das Bundeskriminalamt vorsehen. In Artikel III werden zu diesem Zweck die einschlägigen Bestimmungen des Polizeikooperationsgesetzes (BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999) angepasst.

Der Zuständigkeitsvorbehalt durch Verordnung für kriminalpolizeiliche Amtshandlungen im Inland ist auf besondere Fälle beschränkt, nämlich, wenn die für die Ermittlungen erforderlichen Kenntnisse und/oder Mittel eine Spezialisierung erfordern (dies wäre etwa im Bereich der Bekämpfung von Wirtschafts- oder Computerkriminalität denkbar) oder wenn es notwendig wird, überregional kriminalpolizeiliche Maßnahmen zu setzen. Der Vorbehalt bestimmter Angelegenheiten durch Verordnung des Bundeskriminalamtes bewirkt die Unzuständigkeit anderer Kriminalbehörden – ausgenommen des Bundesministers für Inneres – und schränkt in solchen Fällen auch den Adressatenkreis der Kriminalbehörden, an den sich die Staatsanwaltschaft mit Anordnungen zur Durchführung von Ermittlungen wenden kann, ein.

Zu § 9:

Die in § 8 Abs. 3 und § 10 SPG geregelten besonderen Unterstellungsverhältnisse in Bezug auf Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bundespolizeidirektionen und der Organisationseinheiten der Bundesgendarmerie nehmen auf die besonderen Bedürfnisse der Kriminalpolizei nicht eigens Bedacht. Da Organisation und Führung der Sicherheitsbehörden und ihrer Wachkörper unter dem Dach des Bundesministers für Inneres vereint sind, kann das Ressort diese am besten mit „fachlichen“ Bedürfnissen des Bundeskriminalamtes koordinieren. § 9 sieht daher für ausgewählte Bereiche, nämlich in grundsätzlichen Angelegenheiten des kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Sachaufwandes sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten betreffend der Organisation und Führung der Kriminalpolizei, ein Anhörungsrecht des Bundeskriminalamtes vor. Unter „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ sind solche zu verstehen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht.

Zu den §§ 10 und 11:

Die Regelungsvorschläge über die Geschäftsordnung und Kanzleiordnung des Bundeskriminalamtes sind grundsätzlich an jene des Sicherheitspolizeigesetzes (vgl. die §§ 12 Abs. 2 und 13 SPG) angelehnt, jedoch mit der Abweichung, dass die Kanzleiordnung nicht vom Bundesminister für Inneres, sondern vom Direktor des Bundeskriminalamt zu erlassen ist. Für andere Kriminalbehörden ist keine gesonderte Regelung erforderlich, da diese die zitierten SPG-Bestimmungen anzuwenden haben.

Zu § 12:

Abs. 1 stellt klar, dass es neben dem sicherheitspolizeilichen auch einen kriminalpolizeilichen Exekutivdienst gibt. Dieser wird nicht nur von Angehörigen des Kriminalbeamtenkorps, sondern auch von anderen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die einer Kriminalbehörde beigegeben, zugeteilt oder unterstellt sind, ausgeübt. Hierzu gehört auch der kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst, das sind jene erkennungsdienstlichen Maßnahmen, die für Zwecke der Strafverfolgung durchgeführt werden.

Die Möglichkeit, Angehörige eines Gemeindewachkörpers in den Vollzug kriminalpolizeilicher Angelegenheiten einzubeziehen, soll durch Abs. 3 wegen des engen Zusammenhangs des Vollzuges sicherheits- und kriminalpolizeilicher Aufgaben dem in § 9 Abs. 3 SPG vorgegebenen System nachgebildet werden. Voraussetzung ist eine Verordnung des Sicherheitsdirektors. Wie im Sicherheitspolizeigesetz bedarf es eines entsprechenden Antrages der Gemeinde. Besondere Bedeutung kommt der Festlegung des Aufgabenbereiches, der übertragen werden soll, zu; dieser hat sich an der Leistungsfähigkeit

des Wachkörpers zu orientieren. Größe, Ausstattung und Ausbildung des Wachkörpers spielen hierbei ebenso eine Rolle wie die prinzipielle Beschränkung des örtlichen Wirkungsbereiches der Angehörigen des Gemeindewachkörpers auf das Gemeindegebiet. Eine Übertragung an sogenannte Gemeindewachen, also an Exekutivorgane der Gemeinde, bei denen nicht die Voraussetzungen eines Wachkörpers vorliegen (vgl. Art. 78d B-VG), ist nicht möglich.

Zu Artikel II:

Da die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Gefahrenabwehr (§ 21 SPG) und der Vorbeugung (§ 22 SPG) mit kriminalpolizeilichen Tätigkeiten in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, sind diese Aufgaben jedenfalls auch dem Bundeskriminalamt zu überantworten. Andernfalls könnten Kriminalbeamte dieser Behörde erst ab dem Beginn des Versuchsstadiums einer gerichtlich strafbaren Handlung einschreiten und wären zudem nur auf die Verfolgung des Täters, insbesondere die Beweissicherung, beschränkt. Ein Einschreiten im Vorbereitungsstadium strafbarer Handlungen und sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität (krimineller Verbindungen) nach dem Sicherheitspolizeigesetz wären ihnen hingegen verwehrt. Zudem bedeutete die Beschränkung auf Aufgaben der Strafverfolgung (Ausforschung der Täter und Sicherung der Beweise), dass zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes (zum Beispiel zur Beendigung einer Entführung oder eines Raufhandels), sofern nicht mit einer Festnahme nach der StPO vorgegangen werden kann, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Sicherheitsbehörden zu „Hilfe“ gerufen werden müssten.

Ohne Übertragung der Aufgabe der Vorbeugung gerichtlich strafbarer Handlungen könnte das Bundeskriminalamt ihre aufgrund kriminalpolizeilicher Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, wie etwa zum Zwecke des Zeugenschutzes, nicht einsetzen. Auch die Aufgaben der Fahndung (§ 24 SPG) und der kriminalpolizeilichen Beratung (§ 25 SPG) sind Tätigkeitsbereiche, die typischerweise auch von Kriminalbeamten erfüllt werden.

Der Entwurf sieht daher die Übertragung aller Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei (§ 20 SPG Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit) auf das Bundeskriminalamt vor. Die in § 2 Abs. 3 zweiter Satz vorgesehene Regelung soll sicherstellen, dass dem Bundeskriminalamt und den ihm beigegebenen, zugeteilten oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Besorgung der allgemeinen Sicherheitspolizei alle Befugnisse und Ermächtigungen zur Verwendung personenbezogener Daten zur Verfügung stehen wie den bisher bestehenden Sicherheitsbehörden und deren Organen. Eine ausdrückliche Anführung des Bundeskriminalamtes in den vielen hierfür in Frage

kommenden Gesetzesstellen wird hierdurch vermieden und eine leichtere Lesbarkeit des Gesetzes sichergestellt.

Für eine Übertragung der übrigen im SPG geregelten Aufgaben wird keine Notwendigkeit gesehen. Diese stehen entweder kaum im Zusammenhang mit kriminalpolizeilicher Tätigkeit oder werden regelmäßig von Kriminalbehörden besorgt, die gleichzeitig Sicherheitsbehörden sind (Bundesminister für Inneres, Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden).

Das Bundeskriminalamt wird aufgrund der Regelung des Abs. 3 zwar auf einfache gesetzlicher Ebene als Sicherheitsbehörde tätig, der Kreis der verfassungsrechtlich durch Art. 78a B-VG vorgegebenen Sicherheitsbehörden wird hierdurch jedoch nicht verändert. Auch die Regelung des § 4 Abs. 3 SPG führt zu keiner Änderung der von Art. 78a B-VG vorgegebenen Organisationsstruktur. § 4 Abs. 3 modifiziert jedoch bei Besorgung von Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei die fachlichen Weisungszusammenhänge. Das Bundeskriminalamt untersteht in diesem Bereich den Weisungen des Bundesministers für Inneres, ist jedoch seinerseits gegenüber den anderen Sicherheitsbehörden befugt, Weisungen zu erteilen. Die Einflussmöglichkeit des Bundesministers für Inneres wird hierdurch nicht abgeschnitten.

Der in § 14a SPG vorgesehene Instanzenzug für Bescheidverfahren nach dem SPG bleibt unberührt. Über Berufungen gegen Bescheide der Sicherheitsdirektion entscheidet daher weiterhin der Bundesminister für Inneres, ebenso über Berufungen gegen allfällige Bescheide des Bundeskriminalamtes.

Zu Artikel III:

Soweit dem Bundeskriminalamt gemäß § 8 Abs. 1 KripoG oder aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 8 Abs. 2 KripoG auf dem Gebiet internationaler polizeilicher Kooperation in kriminal- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten eine Zentralstellenfunktion übertragen wird, hat der Informationsaustausch in Hinkunft über diese Behörde zu erfolgen. Von dieser Regelung weiterhin ausgenommen bleiben der sogenannte „kleine“ Amtshilfeverkehr und Ausnahmeregelungen aufgrund von Völkerrecht.

Internationale Amtshilfe zur Besorgung der kriminal- und sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten, die nicht in § 8 Abs. 1 KripoG genannt oder von einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 KripoG erfasst sind, sowie in den Bereichen des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle wird wie bisher via Bundesminister für Inneres besorgt. Auf die Regelung, dass eine nachgeordnete Behörde aufgrund einer Weisung des Bundesministers für Inneres oder des Bundeskriminalamtes von einer Zuständigkeit nicht Gebrauch machen oder keine Amtshilfe in Anspruch nehmen darf, wurde verzichtet, weil eine solche Vorgangsweise bereits in Art. 20 Abs. 1 B-VG eine Grundlage hat.

Zu den Artikeln V bis VII:

Die bisher von der EDOK-Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommenen sicherheitspolizeilichen Aufgaben bei der Bekämpfung von Geldwäscherei sollen in Zukunft vom Bundeskriminalamt wahrgenommen werden. Daher bedarf es einer Anpassung der einschlägigen Wirtschaftsnormen.